

Stadt Spenge

Brandschutzbedarfsplan

Spenge, den

(Bürgermeister)

(Stadtbrandmeister)

Inhalt

1. Allgemeiner Teil
2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen
3. Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr
4. Gefährdungspotential
 - 4.1 Die Stadt Spenge
 - 4.1.1 Größe, Einwohner
 - 4.1.2 Flächen, Nutzungen
 - 4.1.3 Topographie
 - 4.2 Risikobeschreibung des Gemeindegebietes
 - 4.2.1 Spenge
 - 4.2.2 Lenzinghausen
 - 4.2.3 Bardüttingdorf
 - 4.2.4 Wallenbrück
 - 4.2.5 Hücker-Aschen
 - 4.3 Risikoanalyse für das Gemeindegebiet
5. Schutzzielefestlegung
6. Sollkonzept
 - 6.1 Zahl der vorzuhaltenden Einheiten
 - 6.2 Standorte der Einheiten
 - 6.3 Personal
 - 6.3.1 Personalstärke der Einheiten
 - 6.3.2 Qualität des Personals
 - 6.3.3 Ausbildung
 - 6.3.4 Fortbildung
 - 6.4 Melde- und Alarmsystem
 - 6.5 Schutzkleidung
 - 6.6 Fahrzeuge und Gerät
 - 6.7 Löschwasserversorgung
 - 6.8 Vorbeugender Brandschutz

7. Soll/Ist Vergleich

7.1 Einheiten in den Ortsteilen

7.2 Standorte der Einheiten

7.3 Personal

7.3.1 Personalstärke in den Einheiten

7.3.2 Qualität des Personals

7.3.3 Ausbildung

7.3.4 Fortbildung

7.4 Melde- und Alarmsystem

7.5 Schutzkleidung

7.6 Fahrzeuge/Gerät

7.7 Löschwasserversorgung

7.8 Vorbeugender Brandschutz

8. Maßnahmenkatalog

8.1 Einheiten in den Ortsteilen

8.2 Standorte in den Einheiten

8.3 Personal

8.3.1 Personalstärke in den Einheiten

8.3.2 Qualität des Personals

8.3.3 Ausbildung

8.3.4 Fortbildung

8.4 Melde- und Alarmsystem

8.5 Schutzkleidung

8.6 Fahrzeuge/Geräte

8.7 Löschwasserversorgung

8.8 Vorbeugender Brandschutz

9. Berichtswesen

1. Allgemeiner Teil

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zum 01.03.1998 sind die Gemeinden entsprechend § 22 Abs. 1, Satz 1 gehalten, unter Beteiligung Ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz Ihrer Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Da weder in einer Durchführungsverordnung noch in einem Erlass mit einer Regelung oder Empfehlung für die Anfertigung eines Brandschutzbedarfsplans gerechnet werden kann, hat sich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NW) am 25.03.1998 eine ad-hoc-Arbeitsgruppe gebildet, der sich auch Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes NRW und der Bezirksregierungen angeschlossen haben.

Ziel dieser Arbeitsgruppe war die Erstellung von Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden in NRW, die es den beteiligten Stellen ermöglichen sollen, einen individuellen Brandschutzbedarfsplan für die jeweilige Gemeinde aufzustellen. Der Hintergrund dieses Arbeitsauftrages war der Umstand, dass durch Vorgabe eines einheitlichen Rahmens eine Vergleichbarkeit der Brandschutzbedarfspläne erreicht werden soll.

Auf der Basis dieser Empfehlung wurde der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Spenge erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine notwendige, detaillierte Risikoanalyse einerseits wissenschaftliche Grundlagen und andererseits statistische Basismaterialien zur Zeit nur in dem Umfang vorhanden sind, wie sie in den Bedarfsplan aufgenommen wurden.

2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen

1. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122)
2. Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726)
3. Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218/SGV. NW. 232)
4. Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 24.1.1997 - II A 3 - 100/85
5. Sonderbauverordnungen
 - Geschäftshausverordnung (**GhVO**) vom 22. Jan. 1969 (GV. NW. S. 168/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Versammlungsstättenverordnung (**VStättVO**) vom 01. Juli 1969 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Garagenverordnung (**GarVO**) vom 02. Nov. 1990 (GV. NW. S. 600/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Krankenhausbauverordnung (**KhBauVO**) vom 21. Febr. 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Gaststättenbauverordnung (**GastBauVO**) vom 09. Dez. 1983 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Hochhausverordnung (**HochhVO**) vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 522/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Bauaufsichtliche Richt. f. Schulen (**BASchulR**), RdErl. d. IM vom 19.06.1975 - VA 3 -170 (SMBl. NW. 1200), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. November 1976 (MBl. NW. S. 2591/SMBl. NW. 23213)
6. Weitere Erlasse
 - Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden Gem. RdErl. d. Innenministeriums - II C 2 - 4.131-5 - u. d. Kultusministeriums - I C 4.36/86/0 Nr. 278/94 - v. 03.08.1994 (MBl. NW. S. 1295; SMBl. NW. 2130)
7. Schutzzieldefinition der AGBF
 - Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.
 - Siehe dazu auch: Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein-Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen, Bericht - Teil I und II.
 - Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

zu 1. FSHG:**§ 1** Aufgaben der Gemeinden und KreiseGemeinden:

Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr
 Maßnahmen zur Verhütung von Bränden
 Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung

Kreise und kreisfreie Städte:

Leitung und Koordinierung von Großschadensereignissen
 Unterhaltung von Leitstellen sowie Leitungs- und Koordinierungseinrichtungen zur Bekämpfung von Großschadensereignissen

Kreise:

Unterhaltung von Einrichtungen soweit überörtlicher Bedarf

Für Großschadensereignisse zuständige Behörden sowie mitwirkende Einheiten:

Aufgaben zum Bevölkerungsschutz vor Gefahren und Schäden im Verteidigungsfall § 11 Abs. 1 ZSG)

§ 2 Einsatz der Feuerwehren auf Bundesautobahnen, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken**§ 4** Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung**§§ 5-8** Aufgabenbereich Vorbeugender Brandschutz**§ 5** Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften**§ 6** Brandschau**§ 7** Brandsicherheitswachen**§ 8** Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe**§§ 9-14** Die Gemeinden halten öffentliche Feuerwehren (Berufs- und/oder Freiwillige Feuerwehren bzw. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften) vor

§ 15 Werkfeuerwehren
 (3) Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben durch öffentliche Feuerwehren
 (4) Einsätze und Brandschauen in Betrieben mit Werkfeuerwehren

§ 17 Einsatz im Rettungsdienst**§ 21** Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst

(1) Kreise und kreisfreie Städte unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst. Ausstattung zur Bewältigung von Großschadenereignissen.

(2) Aufschaltung des Notrufs auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten.

- § 22** Vorbereitung für Schadens- und Großschadenereignisse
 (1) Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen und Gefahrenabwehrplänen für Großschadenereignisse sowie besonders gefährliche Objekte.
 (2) Einrichtung einer Leitungs- und Koordinierungsgruppe.

⇒ **Grundlage für Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes**

§ 23 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

§ 24a Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

§ 25 Überörtliche Hilfe

§ 31 Auskunftsstelle

Zu 2. ZSG:

- § 1** Aufgaben des Zivilschutzes
 (1) Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
 (2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 1. der Selbstschutz,
 2. die Warnung der Bevölkerung,
 5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11.

§ 2 Auftragsverwaltung

§ 5 Selbstschutz
 (1) Den Gemeinden obliegt Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie der Behörden und Betriebe.

§ 6 Warnung der Bevölkerung

§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes
 (1) Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

§ 12 Ausstattung
 Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz usw.

§ 14 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Zu 3. BauO NRW:

- § 54** Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung
 (1) Besondere Anforderungen oder Erleichterungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung können gestellt werden.
 (2) Anforderungen oder Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf
 5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen
 (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für
 1. Hochhäuser
 2. Verkaufsstätten usw. bis Nr. 12. (§ 68 BauO NRW)
- § 72** Behandlung des Bauantrages
 (7) Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen . . . Im Hinblick auf . . . den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich

Zu 4. VVBauO NRW:

- 54** Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (§ 54)
54.33 Beteiligung der Brandschutzdienststellen
- 72** Behandlung des Bauantrages (§ 72)
72.722 Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes:
 . . . die brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen haben den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen.

Zu 5. Sonderbauverordnungen:

Aussagen zur Brandschau und anderen wiederkehrenden Prüfungen sowie zu Feuersicherheitswachen.

Zu 6. Weitere Erlasse:

Aussagen zu Schulalarmproben und Brandschutzerziehung.

Zu 7. Schutzzieldefinition der AGBF:

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad.

3. Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde. Die folgenden Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen.

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen.
Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Mitwirkung von Brandschutz-, oder ABC-Einheiten im Zivilschutz
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen)
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen
- Beteiligung (kreisfreie Städte Erstellung) bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Aus- und Fortbildung, Übungen
Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Einsatzleitung bei Großschadensereignissen
- Mitwirkung im Zivilschutz
- Beteiligung bei der Brandschau
Brandschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.

Zusätzliche Aufgaben, Serviceaufgaben

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen insb. außerhalb der regulären Arbeitszeit

- Technische Hilfeleistung für Dritte auf freiwilliger, privatrechtlicher Basis
 - z. B.- Türöffnungen
 - Sicherungsmaßnahmen durch Einsetzen von Schließzylindern oder Notverglasungen
 - Gestellungen von Fahrzeugen und Geräten
 - Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken
 - z. B. nach Zerstörungen durch Dritte: Entfernen von Dachziegeln, Mauerstücken usw.
 - Insekteneinsätze

- Übernahme von Aufgaben anderer Stadtämter außerhalb der Bürozeiten
 - z. B. - Sofortmaßnahmen nach Öl- und Giftalarmplan für Umweltamt, Lebensmittelbehörde, untere Wasserbehörde

- Bei Bedarf Dienstleistungen für andere Stadtämter
 - z. B. - Aufstellen von Absperrungen
 - Beseitigung von Verkehrshindernissen
 - Fahrdienst für andere Stadtämter
 - Hilfeleistung mit AL, GW, TLF, usw.

- Dienstleistungen für die Polizei
 - z. B. - Ausleuchten von Einsatzstellen
 - Leichenbergung

- Bereich Abwehrender Brandschutz
 - z. B. Erstellung und Fortschreibung von Einsatz- und Objektplänen für besondere Objekte

- Bereich Vorbeugender Brandschutz
 - z. B. - Beratungstätigkeiten, Planbesprechungen
 - Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
 - Überprüfung Löschwasserentnahmestellen
 - Wartung und Pflege von Hydranten nach Absprache mit Wasserwerk
 - Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
 - Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
 - Mitwirkung bei der Abnahme und Funktionskontrolle von Brandmeldeanlagen

- Bereich Aus- und Fortbildung
 - z. B. - Grundausbildung, Truppmann, Truppführer, Sonderausbildungen (GSG, Strahlenschutz, Maschinist, Führerschein)
 - Tätigkeit Sachgebiet Aus- und Fortbildung
 - Koordinierung/Durchführung interner/ externer Ausbildung
 - Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen usw.
 - Ausbildung externer Kräfte
 - Firmenangehörige und andere Personen (Handhabung von Löschgeräten, Brandschutzaufklärung usw.)

- Technische Logistik
 - z. B. - Mitwirkung bei der Ausschreibung von Fahrzeugen und Gerät, Fremdvergaben, Reparatur
 - Überwachung/Ausführung Wartung, Pflege, Prüfung von Fahrzeug und Gerät

- Mitwirkung bei der Bauunterhaltung der Feuerwache(n), Gerätehäuser
- Weitere freiwillige Aufgaben:
 - z. B. - Begleitung von Prozessionen (Verkehrssicherung ohne Polizei)
 - Unterstützung von Sportveranstaltungen (Rad-, Reitsport, Leichtathletik, Fußball -Ordnungsdienst, Hindernisdienst, Verkehrsmaßnahmen)
 - Parkplatzdienste bei Großveranstaltungen (Gemeinde/Stadtfeste)
 - Musikfeste (Ordnungsdienst)
 - Feuerwehrverbandsveranstaltungen (Umzüge, Übungen)
 - Leistungsnachweis
 - Martinzugbegleitung
 - Verteilung von Informationen an Haushalte
 - Sicherheitsdienste bei Feuerwerken und Osterfeuern
 - Teilnahme an Kirchenfesten
 - Heimatfeste (Ordnungsdienste und Nachtwachen), Beteiligung mit eigenen Ständen
 - Ordnungsdienst und Beteiligung bei Festen
 - Kranzniederlegungen

4. Gefährdungspotential

4.1 Die Stadt Spenge

4.1.1 Größe, Einwohner

-Flächen in qkm	40,24
- max. Ausdehnungen Stadt	7 km - Ost-West 10 km - Nord-Süd
- km Stadtgrenze, angrenzende Gemeinden	ca. 28 km
- Einwohner	16.395
- Einwohnerdichte (EW je qkm)	407
- Einflüsse durch sonstige Einrichtungen	Naherholungsgebiet Hücker-Moor Naherholungsgebiet Katzenholz

4.1.2 Flächen, Nutzungen

Gebäude und Freiflächen

- bebaute Flächen einschl. Hofräume und Hausgärten	5,099
- Verkehrsflächen	2,104
- Landwirtschaftliche Nutzflächen	24,559
- Forstfläche	3,077
- Grünflächen, Gartenfläche, Sport- u. Spielplätze	4,904
- Wasserflächen	0,346
- Sonstige Flächen	0,151

4.1.3 Topographie

- höchste Erhebung - südliche Stadtgrenze-	155 m über NN
- tiefster Punkt - Hücker-Moor-	64 m über NN

4. 2 Risikobeschreibung des Gemeindegebietes

4.2.1 Spenge

Der Ortsteil Spenge hat z. Z. ca. 8.700 Einwohner. Der Ortsteil ist das Zentrum der Stadt Spenge und verfügt über entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Schulzentrum, Kindergärten, Freibad, Stadthalle, Sportzentrum, Jugendzentrum, Lichtspieltheater, Hotels, Altenheim und Bürgerzentrum. Die Wohnbebauung prägt mit das Zentrum und reicht mehrmals bis zum 3. Obergeschoss, ein Gebäude erreicht 7 Stockwerke. Der Ortsteil verfügt über das Gewerbegebiet Hannighorst mit mehreren Großbetrieben verschiedener Art (Möbel-, Textilindustrie und Metallverarbeitung). Kulturell wertvoll sind das Schloß Mühlenburg und die Werburg Anlage. Durch den Ortsteil verlaufen die Landstrassen L 783 (Bielefelder Str., Lange Str., Bündler Str.) und L 859 (Neuenkirchener Str.) sowie die Kreisstrassen K 20 (Ravensberger Str./Mühlenburger Str.), K 19 (Dreyener Str.) und K 25 (Diemker Str.).

4.2.2 Lenzinghausen

Der Ortsteil Lenzinghausen hat zur Zeit ca. 2.700 Einwohner. Die größte Entfernung vom Gerätehaus Spenge bis zu den Grenzen nach Bielefeld und dem Kreis Gütersloh beläuft sich auf 7 Kilometer, wobei es sich überwiegend um Steigungstrecken handelt. In dem Ortsteil befinden sich einige kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe. In den Außenbereichen des Ortsteiles sind ca. 15 Bauernhöfe und 1 Reiterhof angesiedelt bei mäßiger bis schlechter Löschwasserversorgung. Im wesentlichen dient der Ortsteil Lenzinghausen zu

Wohnzwecken, wobei mehrere Häuser Wohnungen im 3. Obergeschoss aufweisen. Neben einem Kindergarten verfügt der Ortsteil über eine Grundschule, ein Bürgerzentrum, eine Mehrzweckhalle, ein Altenheim und ein Freibad. Durch den Ortsteil verlaufen die Landstrassen L 782 (Herforder Str./Werther Str.) und L 783 (Bielefelder Str.) und die Kreisstrasse K 20 (Mühlenburger Str.).

4.2.3 Bardüttingdorf

Der Ortsteil Bardüttingdorf hat z. Z. ca. 1.520 Einwohner. Die größte Entfernung vom Gerätehaus Spenge bis zu den Grenzen zum Kreis Gütersloh bzw. der Stadt Melle beläuft sich auf ca. 7 Kilometer. Der Ortsteil wird geprägt durch Landwirtschaft (ca. 30 Bauernhöfe) und Wohnbebauung, wobei die Löschwasserversorgung bei einigen großen Objekten als schlecht zu bezeichnen ist. Des weiteren verfügt der Ortsteil über wenige Handwerks- bzw. kleinere Gewerbebetriebe. Durch den Ortsteil führt die Landstrasse L 922 (Düttingdorfer Str.) und die Kreisstrasse K 25 (Diemker Str. –teilweise-). In dem Ortsteil befindet sich zudem eine Grundschule.

4.2.4 Wallenbrück

Der Ortsteil Wallenbrück hat z. Z. ca. 2.020 Einwohner. Die größte Entfernung vom Gerätehaus Spenge bis zur Gemeindegrenze zur Stadt Melle (Niedermühlenweg) beläuft sich auf ca. 7 Kilometer. Der Ortsteil dient der Wohnbebauung und der Landwirtschaft, verfügt aber über ein wachsendes größeres Gewerbegebiet, u. a. mit Betrieben aus den Bereichen Möbelproduktion, Möbelzulieferung, Holzverarbeitung, Kunststoffrecycling und Papierverarbeitung. In dem Ortsteil befinden sich größere Teiche und die Warmenau als Grenzfluss. Die öffentliche Löschwasserversorgung ist bei größeren Objekten nicht ausreichend. Neben einem Kindergarten verfügt der Ortsteil über eine Mehrzweckhalle und einen hotelmäßig geführten Reiterhof. Durch den Ortsteil verläuft die Landstrasse L 859 (Neuenkirchener Str./ Wallenbrück Str.) und die Kreisstrasse K 25 (Diemker Str.).

4.2.5 Hücker-Aschen

Der Ortsteil Hücker-Aschen hat z. Z. ca. 1.400 Einwohner. Die größte Entfernung vom Gerätehaus Spenge bis zur Grenze zur Stadt Bünde beläuft sich auf ca. 7 Kilometer. Der Ortsteil dient vorwiegend der Wohnbebauung (einige Wohnungen im 3. Obergeschoss) und der Landwirtschaft. Der Ortsteil verfügt neben einem Kindergarten und Bürgerzentrum über das Hücker-Moor (größter Binnensee des Kreises Herford) mit einigen Restaurationsbetrieben, einem Campingplatz und einem Schulungs- u. Freizeithaus. Grenzfluss ist nordseitig die Warmenau. In dem Ortsteil befinden sich versch. Handwerksbetriebe. Durch den Ortsteil verlaufen die Landstrassen L 712 (Meller Str.) und L 783 (Bünder Str.) und die Kreisstrassen K 21 (Gehlenbrink) und K 29 (Torfstr.).

4. 3 Risikoanalyse für das Gemeindegebiet

Aus den vorangehenden Ausführungen ergeben sich die von der Spenger Feuerwehr abzudeckenden Risiken. Durchschnittlich mögliche Gefahrenlagen sind unter anderem:

- Wohnungsbrand eines drei-/viergeschossigen Gebäudes mit Menschenrettung
- Brand eines Bauernhofes mit Tierrettung
- Brand eines größeren Gewerbebetriebes
- Brand eines Hotels/Altenheimes mit umfangreicher Menschenrettung
- Verschiedene technische Hilfeleistungen mit unterschiedlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad, z. B.
 - Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen
 - Ölunfall
 - Unwetterschäden

- Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern
- Einstürze von Baulichkeiten
- Unfälle mit einer größeren Anzahl Verletzter (MANV)
- Eisrettung

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Brände und auch technische Hilfeleistungen grundsätzlich punktuell als Einzelgeschehen auftreten. Unwetterschäden können dagegen in großer Anzahl gleichzeitig auftreten.

5. Schutzzielefestlegung

Die Schutzzieldefinition der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spenge:

Schutzziel

Stufe 1 a

Eintreffzeit 8 Minuten nach Alarmierung
- 6 FM (SB) und Ersteinsatzfahrzeug (LF 24/LF 16/12 TLF 16/25 oder LF 8/6) *

Stufe 1 b

Eintreffzeit 10 Minuten nach Alarmierung
- weitere 4 FM (SB)

Stufe 2

Eintreffzeit 13 Minuten nach Alarmierung
-weitere 6 FM (SB)

*Die Komponente Drehleiter wird aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Enger von dort (Standort Dreyen) gestellt.

Zielerreichungsgrad: 80 Prozent

Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

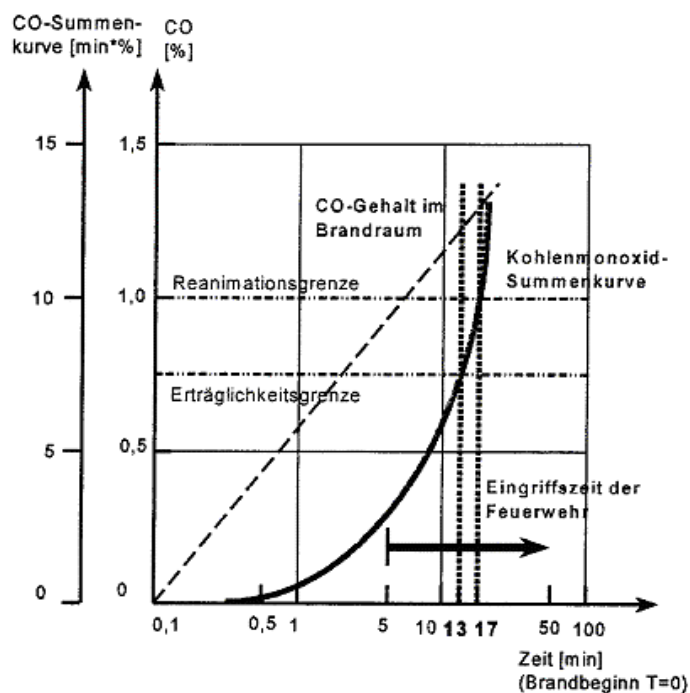
Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, kann sich diese Betrachtung auf den „Kritischen Wohnungsbrand“ beschränken.

Spezielle Risikoanalyse

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915:
CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und
Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der
Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- **Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten**
- **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- **Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: 18 bis 20 Minuten**

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1 Brandausbruch	>Entdeckungszeit
2 Brandentdeckung	>Meldezeit
3 Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	>Aufschaltzeit
4 Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	>Gesprächs- und Dispositionszeit

5	Alarmierung der Einsatzkräfte	>Ausrückzeit
6	Ausrücken der Einsatzkräfte	>Anfahrtszeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	>Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrages	>Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

- die Gesprächs- und Dispositionszeit,
- die Ausrückzeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen. Eine wissenschaftliche Untersuchung hierzu ist notwendig.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

- **1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie**
- **8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit.**

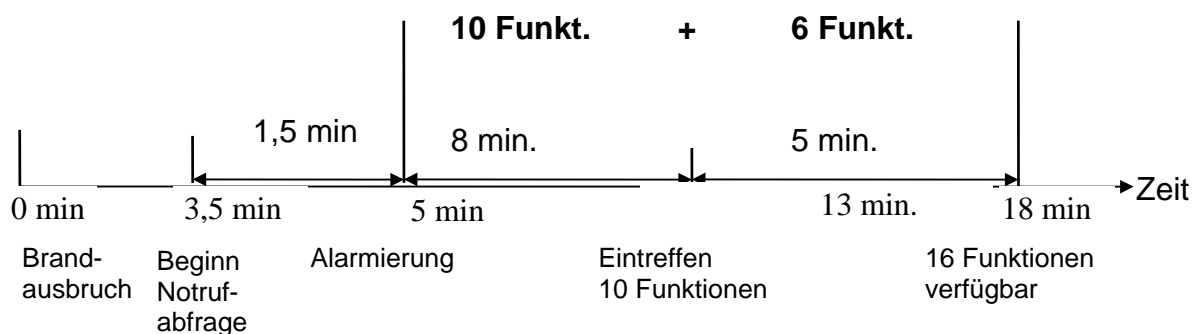
Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden.

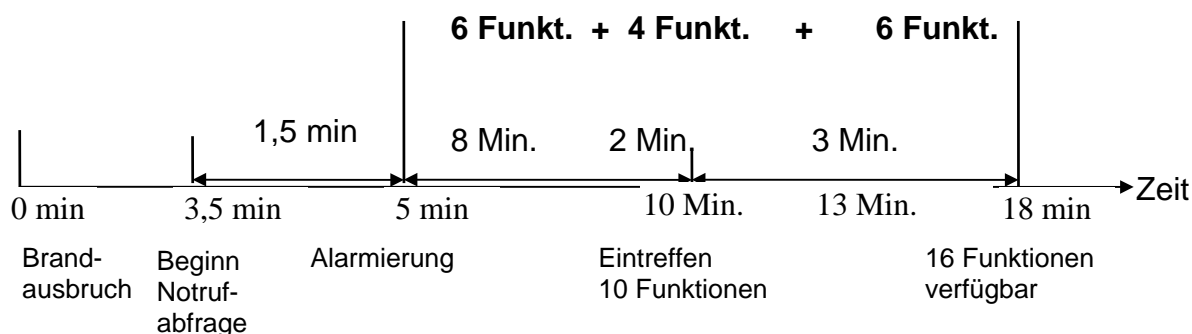
Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ nach AGBF Richtlinien die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Die Richtlinie geht dabei i. d. R. von 2 unterschiedlichen Rettungsmaßnahmen aus, zum einen ein Innenangriff und gleichzeitig ein Außenangriff über Leiter. Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.



Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich in Spenge wie folgt dar:



Aus dem Schaubild ist ersichtlich, dass die erste Rettungsmaßnahme nach 8 Minuten und die 2. Rettungsmaßnahme, abweichend von der AGBF-Richtlinie, erst nach 10 Minuten durchgeführt wird.

Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten.

6. Sollkonzept

6.1 Zahl der vorzuhaltenden Einheiten

Im Idealfall wird das Gemeindegebiet durch die Ausrückebereiche der einzelnen Feuerwehreinheiten so abgedeckt, dass alle möglichen Einsatzstellen in der durch das Schutzziel definierten Zeit erreicht werden können.

Der Ausrückebereich ergibt sich aus der Umsetzung der Schutzzieldefinition und durch Umsetzung der hierin definierten Zeiten in Wegstrecken. Hieraus wird deutlich, dass lediglich in einem eng begrenzten Umkreis um das jeweilige Gerätehaus das Schutzziel Stufe 1 a (Ausrückebereich) und 1 b erreicht werden kann.

Die Ausdehnung des Spenger Gemeindegebietes erfordert bei Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung durch ausschließlich ehrenamtliche Kräfte mindestens fünf Standorte, um nahezu alle Bereiche der Gemeinde schutzzieladäquat versorgen zu können (siehe Anlage 1). Jeder Ortsteil benötigt demnach grundsätzlich einen Feuerwehrstandort. Eine Mitversorgung aus anderen Ortsteilen ist nicht umsetzbar. Lediglich die Schutzzielstufe 2 ermöglicht eine ortsteilübergreifende Arbeit.

Die in der Schutzzieldefinition festgelegte Eintreffzeit von 8 Minuten gliedert sich grundsätzlich wie folgt:

- a) 1 Minute Ausrückzeit von Wohnung bzw. Arbeitsplatz
- b) 3 Minuten Fahrzeit mit PKW o. ä. zum Gerätehaus
- c) 1 Minute Umziehen im Gerätehaus
- d) 3 Minuten Fahrtzeit mit Feuerwehrfahrzeug zur Einsatzstelle

Die Berechnung der zurückgelegten Fahrtstrecken ist in Anlage 2 ersichtlich. U. a. haben Untersuchungen ergeben, dass die zurückgelegte Fahrtstrecke mit Pkw und die mit Lkw (alarmmäßig) identisch ist.

Nach der Berechnung der Fahrtstrecken ergibt sich, dass die Schutzstufe 1 a nur von den Feuerwehrmännern (SB) gewährleistet werden kann, die im Ausrückebereich (3-Minuten-Grenze) wohnen bzw. arbeiten. (Fahrtstrecke zwischen 2 km – innerorts- und 2,5 km – außerorts-). Bei der Schutzstufe 1 a ist die Fahrtstrecke b mit der Fahrtstrecke d identisch.

6.2 Standorte der Einheiten (Gerätehäuser)

Als Stützpunkt sind Gerätehäuser erforderlich. Hier sind die Fahrzeuge, Geräte und auch die Schutzkleidung der Feuerwehrmänner (SB) untergebracht. Werkstatt, Büro und Lagerraum ergänzen das Raumangebot. Für die Standortschulung ist ein Unterrichtsraum vorgesehen. Teeküche und sanitäre Einrichtungen sind ebenfalls vorhanden. Die Lage der Gerätehäuser soll mittig im Ausrückebereich sein. Die Ausstattung richtet sich nach der entsprechenden DIN-Norm.

6. 3 Personal

6.3.1 Personalstärke der Einheiten

Schutzziel-Stufe 1 a

Das Schutzziel der Stufe 1 a ist nur mit Personal zu gewährleisten, das im Ausrückbereich wohnt bzw. arbeitet. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr stehen nicht alle Feuerwehrangehörigen zu jeder Zeit zur Verfügung (Urlaub, Krankheit, auswärtige Arbeitsstelle etc.). Daher ist ein Personalausfallfaktor von 2, 5 (abends) auf im Ausrückbereich wohnende FM und 1,5 (tagsüber) auf im Ausrückbereich arbeitende FM mit zu berücksichtigen. Die Ausfallfaktoren sind Erfahrungsdaten der Spenger Feuerwehr. Demnach muss die Personalstärke der Einheiten betragen:

Einheit	Sollstärke lt. Schutzziel 1A	Personalausfallfaktor bezogen auf wohnende FM	Nacht			
			Im Ausrückbereich wohnende FM ¹	davon AGT ²	davon MA ³	davon GF ⁴
Spenge	6	2,5	15	10	3	3
Lenzinghausen	6	2,5	15	10	3	3
Bardütingdorf	6	2,5	15	10	3	3
Wallenbrück	6	2,5	15	10	3	3
Hücker-Aschen	6	2,5	15	10	3	3

Einheit	Sollstärke lt. Schutzziel 1A	Personalausfallfaktor bezogen auf arbeitende FM	Tag			
			Im Ausrückbereich arbeitende FM	davon AGT	davon MA	davon GF
Spenge	6	1,5	9	6	2	2
Lenzinghausen	6	1,5	9	6	2	2
Bardütingdorf	6	1,5	9	6	2	2
Wallenbrück	6	1,5	9	6	2	2
Hücker-Aschen	6	1,5	9	6	2	2

¹ Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)

² Atemschutzgeräteträger

³ Maschinist

⁴ Gruppenführer

Schutzziel Stufe 1B

Das Schutzziel der Stufe 1 B ist nur mit Personal zu gewährleisten, das in maximal 3,6 km – innerorts- und 4,16 km –außerorts- Entfernung wohnt oder arbeitet:

Einheit	Sollstärke lt. Schutzziel 1B	Nacht		
		Personalausfallfaktor bezogen auf wohnende FM	Im erweiterten Ausrückbereich wohnende FM	
Spenge	4	2,5	10	
Lenzinghausen	4	2,5	10	
Bardüttingdorf	4	2,5	10	
Wallenbrück	4	2,5	10	
Hücker-Aschen	4	2,5	10	

Einheit	Sollstärke lt. Schutzziel 1B	Tag		
		Personalausfallfaktor bezogen auf wohnende FM	Im erweiterten Ausrückbereich arbeitende FM	
Spenge	4	1,5	6	
Lenzinghausen	4	1,5	6	
Bardüttingdorf	4	1,5	6	
Wallenbrück	4	1,5	6	
Hücker-Aschen	4	1,5	6	

Schutzziel Stufe 2

Das Schutzziel der Stufe 2 wird im Rendezvous-Verfahren ortsteilübergreifend sichergestellt (siehe Kartierung Anlage 3).

6.3.2 Qualität des Personals

Neben dem zahlenmäßig vorhandenen Personal ist die Qualität des Personals für eine optimale Schadenbekämpfung ein weiterer Gesichtspunkt.

Voraussetzung für die Leitung einer Feuerweereinheit im Einsatz ist grundsätzlich die Qualifikation als Gruppenführer, Voraussetzung als Fahrer eines Fahrzeuges ist eine Maschinistenausbildung, der Angriffstrupführer sollte als Qualifikation den Trupführerlehrgang absolviert haben. Diese Beispiele ließen sich beliebig fortführen.

Darüber hinaus ist das erworbene Wissen ständig aktuell zu halten. Qualität der Feuerwehrarbeit ist schwer zu messen. Ein Gesichtspunkt ist das Vorhandensein bestimmter Ausbildungsstufen in den Einheiten. Insofern sollte folgendes Personal in den Einheiten mindestens vorhanden sein:

Ausbildungsstand der Feuerwehr Spenge Soll

LZ SP
LZ LE
LG BA
LG HÜ
LG WA

Grundausbildung TM

in % der Gesamtstärke

100%
100%
100%
100%
100%

Erste Hilfe- Ausbildung

in % der Gesamtstärke

100%
100%
100%
100%
100%

Atemschutz-Ausbildung

in % der Gesamtstärke

80%
80%
80%
80%
80%

Maschinisten

in % der Gesamtstärke

30%
30%
25%
25%
25%

Technische Hilfe Wald

Soll 4 pro Motorsäge

16
8
4
4
4

Technische Hilfe

in % der Gesamtstärke

75%
75%
25%
25%
25%**Gefährliche Stoffe und Güter 1**

in % der Gesamtstärke

50%
50%
10%
10%
10%**Truppführer (ohne GF u. ZF)**

in % der Gesamtstärke

40%
40%
30%
30%
30%**Gruppenführer (GF)**

Sollzahl

6
6
3
3
3**Zugführer (ZF)**

Sollzahl

3
3entfällt
entfällt
entfällt**Anmerkung:**

Die Löschzüge Spenge und Lenzinghausen sind ortsteilübergreifend für technische Hilfeleistungen mittleren Umfangs (Verkehrsunfälle etc.) und größeren Umfangs (nur Löschzug Spenge) sowie für die Abwicklung von Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und

Gütern vorgesehen. Daraus resultieren die höheren Sollzahlen für Technische Hilfe, GSG und Truppführerlehrgänge. Wegen der größeren Zahl der Fahrzeuge und dem umfangreicheren technischen Gerät sind auch mehr Maschinisten auszubilden.

Eine Zugführerebene ist beim Einsatz einer Löschgruppe aufgrund des Taktikschemas nicht erforderlich.

6.3.3 Ausbildung

Die Qualifizierung des Personals findet durch Ausbildung auf Stadt -, Kreis- und Landesebene statt.

Die Grundausbildung wird von allen FM (SB) absolviert und umfasst den Tm-Lehrgang 1 und 2, die Erste-Hilfe-Ausbildung und möglichst auch den AGT-Lehrgang.

Darüber hinaus werden sowohl auf Kreis- als auch auf Landesebene weiter qualifizierende Lehrgänge durchgeführt.

6.3.4 Fortbildung

Die Feuerwehrmänner (SB) sind nach erfolgter Ausbildung durch Fortbildungsmaßnahmen stets auf dem laufenden Stand der Technik zu halten.

6.4 Melde- und Alarmierungssystem

Notruf

Der Notruf 112 läuft auf der Leitstelle des Kreises Herford auf.

Brandmeldeanlagen laufen ebenfalls auf der Leitstelle des Kreises Herford auf.

Von dort erfolgt nach einer von der Stadt Spenge vorgegebenen Alarm- und Ausrückordnung die Alarmierung der Feuerwehr.

Alarmierung der Feuerwehr

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über Funkmeldeempfänger (FME) durch die Leitstelle des Kreises Herford.

-Alle FM (SB) sind mit FME auszustatten.

-Alarmgeber zur Notauslösung (bei Ausfall der Technik der Leitstelle) im Feuerwehrgerätehaus Spenge

6.5 Schutzkleidung

Die FM (SB) sind mit Schutzkleidung auszustatten. Der derzeitige Standart ergibt sich aus Anlage 4.

6.6 Fahrzeuge / Gerät

Die Feuerwehreinheiten sind mit Einsatzfahrzeugen auszustatten, die mindestens Erstmaßnahmen für alle Einsatzstichworte, zu denen die Einheit ausrückt, ermöglichen.

Für die Brandbekämpfung sind dies z. B. möglichst viel Wasser an Bord, Atemschutzgeräte im Mannschaftsraum, Rettungsgerät wie z. B. die Steckleiter.

Normfahrzeuge mit Zusatzbeladung unter Berücksichtigung der örtlichen Belange gewährleisten eine entsprechende Verwendung.

Bei der Technischen Hilfeleistung sind einzeln und gleichzeitig mehrfach auftretende Schadenereignisse zu unterscheiden. Unwetterschäden werden immer gleichzeitig mehrfach anfallen, während ein Verkehrsunfall i. d. R. ein einzeln auftretendes Schadenereignis darstellt.

Normfahrzeuge mit Zusatzbeladung unter Berücksichtigung der örtlichen Belange gewährleisten auch hier eine entsprechende Verwendung.

Sofern nicht normmässig vorhanden, ist zumindest ein Fahrzeug der Feuerwehreinheiten mit der Zusatzbeladung Technische Hilfeleistung des LF 8/6 (ohne Hydr. Rettungsgerät) und einem Öl- /Wassersauger auszustatten.

Die normmäßige Ausstattung für allgemeine Technische Hilfeleistung ist durch Gerät zu ergänzen, dass Erstmaßnahmen für alle Einsatzstichworte bis zum Eintreffen des Rüstzuges des Löschzuges Spenge ermöglicht.

Sind einer Feuerwehreinheit Sonderaufgaben zugewiesen worden (z. B. „Tür öffnen“, Ölunfälle) sind sie mit entsprechenden Fahrzeugen bzw. Geräten auszustatten. Die mittelfristige Ausstattung der Feuerwehr Spenge ist demnach wie folgt vorzusehen:

<u>Einheit</u>	<u>Fahrzeuge</u>
Spenge	LF 24 LF 16/12 ELW GW GW-U MTF AL 16/4 P 250
Lenzinghausen	LF 16/12 LF 16 TS MTF P 250
Bardütingdorf	TLF 16/25 MTF/TSF
Wallenbrück	TLF 16/25 MTF/TSF
Hücker-Aschen	LF 8/6 GW-L

Erläuterung:

LF	Löschgruppenfahrzeug
ELW	Einsatzleitwagen
GW	Gerätewagen - Umwelt / Logistik –
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
AL	Anhängeleiter

P	Pulverlöschanhänger
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug

6.7 Löschwasserversorgung

Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Im Idealfall ist an allen Orten innerhalb des Stadtgebietes eine den möglichen Schadenobjekten angemessene Löschwasserversorgung vorhanden.

6.8 Vorbeugender Brandschutz

Dem vorbeugenden Brandschutz kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Ziel ist es, Schadenfälle zu verhindern oder aber die Folgen von Schadenfällen möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund sehen die Vorschriften verschiedene Aufgaben vor, die von den Kreisen und Gemeinden wahrzunehmen sind. Für die Stadt Spenge ergeben sich folgende Aufgaben:

- Durchführung von Brandschauen
- Durchführung von Brandsicherheitswachen
- Brandschutzerziehung/-aufklärung
- Einsatz- und Objektpläne

7. Soll-Ist Vergleich

7.1 Einheiten in den Ortsteilen

Die einzelnen Ortsteile der Stadt Spenge verfügen jeweils über eine Feuerweereinheit. In den Ortsteilen Spenge und Lenzinghausen bestehen Löschzüge, während in den Ortsteilen Bardüttingdorf, Wallenbrück und Hücker-Aschen Löschruppen bestehen. Die Unterscheidung ergibt sich aus der unterschiedlichen Vorhaltung des Personals und des Materials.

7.2 Standorte der Einheiten

Die einzelnen Feuerweereinheiten verfügen jeweils über einen Standort, die Standorte der Gerätehäuser sind:

Löschzug Spenge	Eschstr. 1
Löschzug Lenzinghausen	Turnerstr. 5
Löschruppe Bardüttingdorf	Kreuzfeld 164
Löschruppe Wallenbrück	Jellinghausstr. 2
Löschruppe Hücker-Aschen	Bünder Str. 171

Die Standorte der Gerätehäuser können bis auf den Ortsteil Hücker-Aschen als optimal angesehen werden. Für den Standort Hücker-Aschen kann festgestellt werden, dass planerisch die Nordseite des Hücker-Moores nicht ganz erreicht werden kann. Ansonsten werden die Ausrückebereiche der einzelnen Ortsteile abgedeckt.

Die Gerätehäuser sind Zweckbauten mit entsprechender Einrichtung. Lediglich das neue Gerätehaus Bardüttingdorf entspricht den Norm-Vorschriften.

7.3 Personal

7.3.1 Personalstärke in den Einheiten

Auf den folgenden Seiten wird der Soll/Ist Vergleich dargestellt:

Stand:30.06.2001

Personal FF Spenge

Personalsberechnung Schutzstufe 1a Nacht (6 FM-SB- in 8 Minuten)

Einheit	Sollstärke	Personalau sfallfaktor	Im Ausrückebereich wohnende FM (SB)		Davon Atemschutzgeräteträger*		Davon Maschinisten*		Davon Gruppenführer*	
			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Spenge	6	2,5	15	15 (32) ¹ (45) ²	10	10 (26) ¹	3	3 (13) ¹	3	3 (8) ¹
Lenzinghausen	6	2,5	15	15 (24) ¹ (37) ²	10	10 (19) ¹	3	3 (14) ¹	3	3 (6) ¹
Bardüttingdorf	6	2,5	15	15 (19) ¹ (23) ²	10	4 (7) ¹	3	2 (4) ¹	3	2 (2) ¹
Wallenbrück	6	2,5	15	15 (19) ¹ (24) ²	10	8 (12) ¹	3	3 (8) ¹	3	2 (2) ¹
Hücker-Aschen	6	2,5	15	15 (15) ¹ (21) ²	10	4 (7) ¹	3	2 (7) ¹	3	2 (2) ¹

*= Jeder FM (SB) wurde nur einmal zugeordnet (Reihenfolge: GF, MA, AGT), insofern leichte „Schieflage“ bei Atemschutzgeräteträger/
evtl. Überhänge wurden in Schutzstufe 1b übertragen

(¹) = Gesamtzahl der im Ausrückebereich wohnenden Funktionsträger

(²) = Gesamtzahl der aktiven Mitglieder über alles

Personalsberechnung Schutzstufe 1b Nacht (4 FM –SB- in weiteren 2 Minuten = 10 Minuten)

Einheit	Sollstärke	Personalau sfallfaktor	Im erweit. Ausrückebereich wohnende FM (SB)		Davon Atemschutzgeräteträger		Davon Maschinisten		Davon Gruppenführer	
			SOLL	IST*	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Spenge	4	2,5	10	23	Entfall	Entfall	Entfall	Entfall	Entfall	Entfall
Lenzinghausen	4	2,5	10	11						
Bardüttingdorf	4	2,5	10	4						
Wallenbrück	4	2,5	10	4						
Hücker-Aschen	4	2,5	10	3						

*= Gesamtzahl der im erweiterten Ausrückebereich wohnenden Funktionsträger bzw. Überträge aus Schutzziel 1a (Schichtarbeit wurde nicht berücksichtigt)

Brandschutzbedarfsplan FF Spenge

Personalsberechnung Schutzstufe 1a Tag (6 FM –SB- in 8 Minuten)

Einheit	Sollstärke	Personalau sfallfaktor	Im Ausrückebereich arbeitende FM (SB)*		Davon Atemschutzgeräteträger*		Davon Maschinisten*		Davon Gruppenführer*	
			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Spenge	6	1,5	9	9 ²	6	4 (7) ¹	2	2 (6) ¹	2	2 (3) ¹
Lenzinghausen	6	1,5	9	7,33 ³	6	3 (5,33) ¹	2	2 (5) ¹	2	2 (2) ¹
Bardüttingdorf	6	1,5	9	5 ⁴	6	3 (3) ¹	2	2 (2) ¹	2	0 (0) ¹
Wallenbrück	6	1,5	9	5,66 ⁵	6	1,33 (2,66) ¹	2	2 (2,66) ¹	2	0 (0) ¹
Hücker-Aschen	6	1,5	9	4 ⁶	6	3 (3,33) ¹	2	2 (2) ¹	2	0,33 (0,33) ¹

*= Jeder FM (SB) wurde nur einmal zugeordnet (Reihenfolge: GF, MA, AGT), insofern leichte „Schieflage“ bei Atemschutzgeräteträger
evtl. Überhänge wurden in Schutzstufe 1b übertragen

()¹= Gesamtzahl der im Ausrückebereich arbeitenden Funktionsträger

²= 7 Fest in Ausrückebereich arbeitend, 2 durch Schichtarbeit (3 Schichtarbeiter= 1 Arbeitender)

³= 5 Fest im Ausrückebereich arbeitend, 2,33 durch Schichtarbeit (3 Schichtarbeiter= 1 Arbeitender)

⁴= 4 Fest in Ausrückebereich arbeitend, 1 durch Schichtarbeit (3 Schichtarbeiter= 1 Arbeitender)

⁵= 5 Fest in Ausrückebereich arbeitend, 0,66 durch Schichtarbeit (3 Schichtarbeiter= 1 Arbeitender)

⁶= 3 Fest in Ausrückebereich arbeitend, 1 durch Schichtarbeit (3 Schichtarbeiter = 1 Arbeitender)

Personalsberechnung Schutzstufe 1b Tag (4 FM –SB- in weiteren 2 Minuten = 10 Minuten)

Einheit	Sollstärke	Personalau sfallfaktor	Im Ausrückebereich arbeitende FM (SB)		Davon Atemschutzgeräteträger		Davon Maschinisten		Davon Gruppenführer	
			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
Spenge	4	1,5	6	5 ¹	Entfall	Entfall	Entfall	Entfall	Entfall	Entfall
Lenzinghausen	4	1,5	6	4 ²						
Bardüttingdorf	4	1,5	6	3 ³						
Wallenbrück	4	1,5	6	0						
Hücker-Aschen	4	1,5	6	1 ⁴						

¹= 3 Fest in Spenge arbeitend, 2 durch Schichtarbeit (3 Schichtarbeiter= 1 Arbeitender)

²= 4 Fest in Spenge arbeitend

³= 3 Fest in Spenge arbeitend

⁴= 1 Fest in Spenge arbeitend

Fazit:

Aus den vorstehenden Tabellen ist ersichtlich, dass die Schutzstufe 1 a (Nacht) in allen Ortsteilen gewährleistet ist.

Die Schutzstufe 1 b (Nacht) ist dagegen nur noch in den Ortsteilen Spenge und Lenzinghausen gewährleistet.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Schutzstufen 1 a und 1 b (Tag) stellt sich die Situation so dar, dass die Schutzstufe 1 a (Tag) lediglich in Spenge sichergestellt ist.

Die Schutzstufe 1 b (Tag) kann in keinem Ortsteil sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einsätze, die überwiegend in den Abend-/ u. Nachtstunden stattfinden, ergibt sich die Notwendigkeit, in den Ortsteilen Wallenbrück, Bardüttingdorf und Hücker-Aschen zunächst weitere Feuerwehrangehörige zu gewinnen, die in den jeweiligen Ausrückebereichen ihren Wohnsitz haben.

Die Mehrzahl der Einsätze (68,02 %) – siehe Anlage 5 - findet in dem Ortsteil Spenge statt, so dass hier die Notwendigkeit besteht, die Tagesalarmsicherheit in den Schutzstufen 1 a und 1 b zu stärken. Da während des Tages der LZ Lenzinghausen bereits ab dem Stichwort „Feuer 2“ den LZ Spenge in jedem Fall unterstützt, gilt dies auch für ihn.

Eine Aufstockung des Personals in den Ortsteilen Bardüttingdorf, Wallenbrück und Hücker-Aschen auf eine Tagesalarmsicherheit der Schutzzielstufen 1 und 2 erscheint nicht realistisch. Gleichwohl sollte auch hier das Bestreben sein, möglichst viel Personal während der Tageszeit zur Verfügung zu haben.

Hinsichtlich der Funktionsträger ist festzustellen, dass in den Ortsteilen Wallenbrück, Bardüttingdorf und Hücker-Aschen die Funktion „Gruppenführer“ während des Tages nicht ausgefüllt werden kann. Der Mangel an den übrigen Funktionsträgern ergibt sich bereits aus der überhaupt zur Verfügung stehenden Personalstärke.

7.3.2 Qualität des Personals

7.3.3 Ausbildung

7.3.4 Fortbildung

Eine Aussage über die Qualität des Personal kann nur anhand verschiedener Faktoren beurteilt werden. Zum einen spielt der Ausbildungsstand der Einheiten hierbei eine große Rolle. Andererseits sind auch das Alter und die Dauer der Feuerwehruzugehörigkeit in Verbindung mit der Einsatzhäufigkeit von erheblicher Bedeutung. Während in den Einheiten Spenge, Lenzinghausen und Wallenbrück eine ausgewogene Alterstruktur vorhanden ist, sind in Bardüttingdorf und Hücker-Aschen sehr viele junge Mitglieder neu in den Einheiten. Bedingt durch die wenigen Einsätzen in den Ortsteilen Bardüttingdorf, Hücker-Aschen und Wallenbrück verfügen diese Einheiten insgesamt daher über wenig eigene Einsatzerfahrung.

Der Ausbildungsstand der Einheiten ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Ausbildungsstand der Feuerwehr Spenge Soll-Ist Vergleich

Stand: 01.12.01

	LZ SP	LZ LE	LG BA	LG HÜ	LG WA
derzeitiger Personalbestand	46	37	26	21	23
Grundausbildung TM					
Sollzahl	46	37	26	21	23
derzeitige Personenzahl	46	34	20	13	22
Sollprozensatz	100%	100%	100%	100%	100%
in % der Gesamtstärke	100%	92%	77%	62%	96%
Erste Hilfe- Ausbildung					
Sollzahl	46	37	26	21	23
derzeitige Personenzahl	37	35	20	8	19
Sollprozensatz	100%	100%	100%	100%	100%
in % der Gesamtstärke	80%	95%	77%	38%	83%
Atemschutz-Ausbildung					
Sollzahl	37	30	21	17	18
derzeitige Personenzahl	33	28	9	9	12
Sollprozensatz	80%	80%	80%	80%	80%
in % der Gesamtstärke	72%	76%	35%	43%	52%
Maschinisten					
Sollzahl	14	11	7	5	6
derzeitige Personenzahl	16	18	6	3	9
Sollprozensatz	30%	30%	25%	25%	25%
in % der Gesamtstärke	35%	49%	23%	14%	39%
Technische Hilfe Wald					
Soll 4 pro Motorsäge	16	8	4	4	4
derzeitige Personenzahl	7	16	4	3	8
Technische Hilfe					
Sollzahl	35	28	7	5	6
derzeitige Personenzahl	16	26	1	0	2
Sollprozensatz	75%	75%	25%	25%	25%
in % der Gesamtstärke	35%	70%	4%	0%	9%
Gefährliche Stoffe und Güter 1					
Sollzahl	23	19	3	2	2
derzeitige Personenzahl	17	18	1	0	1
Sollprozensatz	50%	50%	10%	10%	10%
in % der Gesamtstärke	37%	49%	4%	0%	4%
Truppführer (ohne GF u. ZF)					
Sollzahl	18	15	8	6	7
derzeitige Personenzahl	20	22	2	4	3
Sollprozensatz	40%	40%	30%	30%	30%
in % der Gesamtstärke	43%	59%	8%	19%	13%
	LZ SP	LZ LE	LG BA	LG HA	LG WA
Derzeitiger Personalbestand	46	37	26	21	23

Gruppenführer					
Sollzahl	6	6	3	3	3
derzeitige Personenzahl	6	6	3	1	2
Zugführer					
Sollzahl	3	3	0	0	0
derzeitige Personenzahl	2	2	0	0	0

Truppmannausbildung

Nach dem Soll – Ist Vergleich haben zur Zeit nur im Löschzug Spenge alle Mitglieder eine abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung. Im wesentlichen hängt diese Abweichung jedoch mit dem Neueintritt von Mitgliedern zusammen. Die Truppmannausbildung wird in regelmäßigen Abständen mit der Feuerwehr Enger durchgeführt. Da im Jahre 2001 kein Lehrgang stattfand, ist die Zahl der noch nicht vollständig ausgebildeten Feuerwehrleute in einigen Einheiten hoch.

Erste Hilfe Ausbildung

Da die Erste Hilfe Ausbildung ein Teil der Truppmannausbildung ist, kann hierzu auf diese Ausführungen verwiesen werden. Lediglich im Löschzug Spenge sind noch Defizite in der Erste Hilfe Ausbildung vorhanden.

Atemschutzgeräteträger

Aus dem Soll – Ist Vergleich ergibt sich, dass gerade in den Ortsteilen Bardüttingdorf, Hücker-Aschen und Wallenbrück zur Zeit eine unzureichende Anzahl Atemschutzgeräteträger vorhanden ist. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, das insbesondere in Hücker-Aschen und Bardüttingdorf viele junge Feuerwehrkameraden gerade der Feuerwehr beigetreten sind, die mangels Grundausbildung auch noch keinen Atemschutzlehrgang haben.

Maschinisten

Bei der Löschgruppe Hücker-Aschen gibt es zwar nur 3 Kameraden, die über eine Maschinistenausbildung des Kreises verfügen, gleichwohl ist durch eine Sonderausbildung einiger Kameraden eine Grundversorgung sichergestellt. In den übrigen Einheiten ist eine ausreichende Anzahl von Maschinisten vorhanden.

Technische

Hilfe

Technische Hilfeleistungen größeren Umfangs werden zur Zeit ortsteilübergreifend im wesentlichen vom Löschzug Spenge durchgeführt. Die Zahl der Mitglieder mit einem Technische Hilfe Lehrgang ist zur Zeit unzureichend. Gleichwohl ist durch interne Ausbildung im Löschzug ein noch ausreichender Ausbildungsstand gegeben.

Ausbildung Gefährliche Stoffe und Güter

Auch in diesem Bereich ist die Ausbildung in der Breite für den Löschzug Spenge nicht ausreichend.

Truppführer

Im Bereich der Truppführerausbildung ist eine erhebliche Unterdeckung in den Ortsteilen Bardüttingdorf, Hücker-Aschen und Wallenbrück zu verzeichnen.

Gruppenführer

-

Zugführer

Auch im Bereich der Gruppenführerausbildung besteht Nachholbedarf in nahezu allen Einheiten. Es ist erstrebenswert, auch tagsüber hier eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten.

7.4 Melde- und Alarmsystem

Der Notruf der Stadt Spenge läuft in der Kreisleitstelle auf. Durch eine von der Stadt Spenge vorgegebene Alarm- und Ausrückordnung ist eine schadenabhängige Alarmierung sichergestellt.

Alle Feuerwehrmänner (SB) sind mit Funkmeldeempfängern ausgestattet. Die Funkmeldeempfänger sind teilweise 20 Jahre alt, wobei derzeit von einer mittleren Lebensdauer von 12 Jahren ausgegangen wird.

In dem Gerätehaus Spenge ist eine Auslöseeinrichtung für Funkmeldeempfänger vorhanden. Diese Auslöseeinrichtung stammt aus dem Jahr 1981 und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

7.5 Schutzkleidung

Die Ausstattung der Feuerwehrmänner mit Schutzkleidung entspricht in weiten Teilen der Aufstellung. Lediglich bei der Umstellung auf die neue Schutzkleidung nach Hupf gibt es Nachholbedarf.

7.6 Fahrzeuge und Gerät

Der derzeitige Bestand an Fahrzeugen ergibt sich wie folgt:

Einheit	Fahrzeuge geplant	Fahrzeuge derzeit
Spenge	LF 24	LF 24
	LF 16/12	LF 16
	ELW	ELW
	GW	GW
	GW-U	GW-U
	MTF	MTF
	AL 16/4	AL 16/4
	P 250	P 250
Lenzinghausen	LF 16/12	TLF 16/25
	LF 16 TS	LF 16 TS
	MTF	MTF
	P 250	P 250
Bardüttingdorf	TLF 16/25	TLF 16/25
	MTF/TSF	TSF
Wallenbrück	TLF 16/25	TLF 16/25
	MTF/TSF	TSF
		MTF
Hücker-Aschen	LF 8/6	LF 8/6
	GW-L	GW-L

Die im Sollkonzept ausgedrückten Zielvorgaben können mit der derzeitigen Ausstattung weitestgehend erfüllt werden. Lediglich kleinere Ausstattungsgegenstände sind dem Stand der Technik entsprechend nachzurüsten. Alle Einheiten sind fahrzeug- und gerätetüchtig in der Lage, wirkungsvolle Ersteinsätze zu fahren. Der Gruppengleichwert der Fahrzeuge entspricht weitestgehend der Festlegung als Löschzug bzw. –gruppe.

7.7 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird weitestgehend durch ein Hydrantennetz sichergestellt. In Teilbereichen ist die Wasserversorgung als kritisch anzusehen. Insbesondere sind hiervon die Gewerbegebiete und teilweise ländliche Bereiche mit größeren landwirtschaftlichen Anwesen betroffen.

7.8 Vorbeugender Brandschutz

Die Durchführung der Brandschauen erfolgt auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Herford durch Mitarbeiter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes der Herforder Feuerwehr.

In der Stadt Spenge sind ca. 60 Objekte in regelmäßigen Abständen zu begehen. Die Liste der entsprechenden Objekte wird durch das Ordnungsamt der Stadt Spenge unter Beteiligung der Spenger Feuerwehr gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten. Über die Ergebnisse der Brandschauen werden Protokolle gefertigt.

Bei größeren Veranstaltungen, die mit einer gewissen Brandgefahr verbunden sind und bei denen im Schadenfall eine Vielzahl von Menschen gefährdet sind, ist auf Anordnung des Ordnungsamtes eine Brandsicherheitswache zu stellen. Ist der Veranstalter hierzu nicht in der Lage, wird diese von der Spenger Feuerwehr gestellt.

Durch die Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen im Umgang mit den Gefahren eines Brandes geschult werden. Richtiges Verhalten kann oftmals Brände verhindern oder deren Auswirkungen mildern. Darüber hinaus ist die Bevölkerung allgemein über den Themenbereich zu sensibilisieren. Eine Führungskraft der Feuerwehr konnte für diese Aufgaben gewonnen werden und ist federführend mit der Erstellung von Konzepten und Einzelaktionen tätig. Selbstverständlich sind auch die einzelnen Einheiten in den Ortsteilen tätig.

Für bestimmte größere Objekte sind Objekt- bzw. Einsatzpläne zu erstellen. Zweck der Pläne ist es, in einem Schadenfall der Einsatzleitung schnellstmöglich Informationen jeglicher Art (z. B. Brandwände, gelagerte Stoffe, Wasserversorgung) über das Schadenobjekt zu vermitteln und so die Effektivität des Einsatzes zu steigern. Auch hier ist eine Führungskraft der Spenger Feuerwehr federführend tätig. Eine Anzahl von Plänen ist bereits erstellt worden. Die Erstellung und Pflege des Bestandes erfordert allerdings einen hohen zeitlichen Aufwand.

8 Maßnahmenkatalog

8.1 Einheiten in den Ortsteilen

Hier sind keine Maßnahmen zu treffen.

8. 2 Standorte der Einheiten

Die Lage des Gerätehauses Hücker-Aschen im Ausrückbereich ist nicht optimal. Allerdings ist ein Neubau in zentraler Lage derzeit nicht realistisch.

Alle Bauten entsprechen, ausgenommen das Gerätehaus Bardüttingdorf, nicht der Norm. Aus diesem Grund sind die in der jeweiligen UVV vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. Kennzeichnung zu enger Tore).

Das Gerätehaus Spenge ist im Mittelteil stark sanierungsbedürftig. Des weiteren entspricht das Raumangebot in keinsten Weise dem technischen Stand und den Normvorschriften. Daher wird in dem Neubau des Mittelteiles des Gerätehauses dringender Handlungsbedarf gesehen. Dieser soll lt. Finanzplan in den Jahren 2005 bis 2007 erfolgen. Weiterhin wird für das Gerätehaus Hücker-Aschen ein Erweiterungsbedarf gesehen, da hier die sanitären Anlagen, die Werkstatt und der Unterrichtsraum nicht ausreichen. Derartiger Handlungsbedarf ist bei den verbleibenden Gerätehäusern derzeit nicht gegeben.

8.3 Personal

8.3.1 Personalstärke in den Einheiten

Die Personalstärke in den Ortsteilwehren Bardüttingdorf, Wallenbrück und Hücker-Aschen ist in den Abendstunden und an den Wochenenden zu optimieren.

Bei den Löschzügen Spenge und Lenzinghausen ist die Personalausstattung in der sonstigen Zeit derzeit ausreichend. Hier ist verstärkt auf die Tagesalarmsicherheit abzustellen, d. h., hier werden Feuerwehrmänner benötigt, die während der normalen Arbeitszeit im Ortsteil anwesend sind.

Nachstehende Maßnahmen bieten sich zur Erhöhung und Optimierung der Personalstärke an:

- Werbeaktionen in den Ortsteilen
- Internetauftritt der Feuerwehr
- Besetzung von Stellen bei der Stadt Spenge mit Feuerwehrmitgliedern
- Unterstützung bei der Vermittlung von Stellen
- Gespräch mit Arbeitgebern zur Freistellung von Feuerwehrmännern
- Gemeindeübergreifender Einsatz von Feuerwehrmännern
- Finanzielle Anreize (z. B. freier Eintritt Freibad)
- Sicherstellung der Alarmierbarkeit durch technisch aktuelle Feuermeldeempfänger
- Optimierung der Alarmierbarkeit der Feuerwehrmänner (Urlaubsschleife)

- Alarmierung mehrerer Einheiten bei einem bestimmten Alarmstichwort bereits ab dem Eingang der Schadenmeldung
- Förderung der Jugendfeuerwehr

8.3.2 Qualität des Personals

8.3.3 Ausbildung

8.3.4 Fortbildung

Einsatzerfahrung

Da einige Einheiten sehr viele junge Kameraden und außerdem nur wenige Einsätze im Jahr haben, muss die Einsatzerfahrung und Qualität des Personals durch möglichst realistische und praxisnahe Aus- und Fortbildung sichergestellt werden. Die im Herbst 2001 durchgeführte Übung in einer Brandübungsanlage war von unschätzbarem Wert gerade für die jüngeren und unerfahrenen Kameraden der Feuerwehr. Solche Ausbildungsabschnitte sind deshalb unbedingt in den Folgejahren fort zu führen. Durch die Alarm- und Ausrückordnung ist eine Einbindung der Ortsteilfeuerwehren seit einigen Jahren gewährleistet, damit wird sich langfristig auch die Einsatzerfahrung der Ortsteilwehren verbessern.

Truppmannausbildung

Im kommenden Jahr wird ein Truppmannlehrgang zusammen mit der Feuerwehr Enger durchgeführt. Die Anzahl der dann verbleibenden Kameraden ohne Grundausbildung ist von untergeordneter Bedeutung.

Erste

Hilfe

Ausbildung

Da es sich um ein Modul der Truppmannausbildung handelt, gelten die gleichen Ausführungen.

Atemschutzgeräteträger

Die geringe Anzahl von Atemschutzgeräteträgern in den Ortsteilen Bardütingdorf und Hücker-Aschen wird sich in absehbarer Zeit verbessern, da die Atemschutzausbildung nach Abschluss der Grundausbildung durchgeführt wird. Da aber ältere Kameraden oft nicht mehr atemschutztauglich sind, kann zukünftig eine ausreichende Anzahl von Geräteträgern insbesondere in der Löschgruppe Wallenbrück nur durch neue Mitglieder sichergestellt werden.

Maschinisten

Die Löschgruppe Hücker-Aschen muss zukünftig, auch wegen ihrer Zusatzaufgabe Verlegen von Schlauchleitungen über lange Wegstrecken, vermehrt Maschinisten auf Kreisebene ausbilden lassen.

Technische

Hilfe

Der nicht ausreichende Ausbildungsstand im Löschzug Spenge soll insbesondere durch einen Sonderlehrgang Technische Hilfe auf Stadtebene zusätzlich zu den bisherigen Kreislehrgängen beseitigt werden. Die notwendigen Spezialkenntnisse z. B. im Bereich der Höhensicherung, Tür Öffnen, Plasmaschneiden, Hoch- und Tiefbauunfälle können nur in Sonderausbildungen vermittelt werden. Ein erster Schritt ist hier mit der Einrichtung einer Höhensicherungsgruppe, die neben dem normalen Dienstbetrieb Ausbildung betreibt, vollzogen worden. Gleichwohl muss die laufende Fortbildung außerhalb des normalen Dienstbetriebes in diesem Bereich noch verbessert werden.

Ausbildung Gefährliche Stoffe und Güter

Auch in diesem Bereich muss durch verstärkten Lehrgangsbesuch die Ausbildung in der Breite für den Löschzug Spenge verbessert werden. Daneben gilt auch hier, dass Spezialwissen durch laufende Fortbildung auf Stadtebene für die Löschzüge Spenge und Lenzinghausen sicherzustellen ist.

Truppführer

Im Bereich der Truppführerausbildung müssen erhebliche Anstrengungen in den Ortsteilen Bardüttingdorf, Hücker-Aschen und Wallenbrück unternommen werden. Da eine Ausbildung zum Truppführer aber eine Ausbildung zum Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger und in Technischer Hilfe voraussetzt und zudem eine Mindestdienstzeit von 4-5 Jahren nicht unterschritten werden soll, wird in absehbarer Zeit eine deutliche Verbesserung nicht zu erzielen sein, zumal die Zuweisung von Lehrgangsplätzen beim Kreis Herford gering ist. Dieser Mangel lässt sich nur durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Truppmänner teilweise kompensieren. Die Feuerwehr Spenge wird deshalb zusammen mit der Feuerwehr Enger im nächsten Jahr die Truppmannausbildung erheblich erweitern. Daneben sind die einzelnen Einheiten gefordert, durch realitätsnahe Ausbildung einen guten Ausbildungsstand sicherzustellen. Die Wehrführung wird deshalb einzelne Ausbildungsthemen zur Schwerpunktausbildung erklären und diese im Wege der Qualitätssicherung bei Alarmübungen überprüfen. Ein erster Schritt wurde hier in diesem Jahr mit der praxisnahen Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern vollzogen.

Gruppenführer-

Zugführer

Aufgrund der Defizite im Bereich der Truppführerausbildung ist hier vorläufig bei den Ortsteilen Bardüttingdorf, Hücker-Aschen und Wallenbrück keine grundlegende Verbesserung zu erwarten. Es muss deshalb kurzfristig darüber nachgedacht werden, in den beiden Löschzügen zusätzliche Kameraden als Gruppenführer –Zugführer auszubilden, die dann als Abschnittsleiter einheitsübergreifend Führungspositionen im Einsatzfall besetzen können.

8.4 Melde- und Alarmsystem

Die Funkmeldeempfänger sind jährlich zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 12 Jahren auszugehen.

Derzeit ist eine Umstellung des Fernmeldesystem auf Digitalfunk vorgesehen. Zu gegebener Zeit (evtl. ab 2006) ist dann die Umstellung zu vollziehen.

8.5 Schutzkleidung

Neben dem Ersatz von verschlissener Schutzkleidung sind Ergänzungen auf den jeweiligen Stand der Technik notwendig. Insbesondere trifft dies derzeit auf die Schutzkleidung nach Hupf zu. Hier sind für jeden Aktiven Einsatzhosen und für die Atemschutzgeräteträger Überhosen zu beschaffen. Der Finanzumfang für diese Maßnahme wird auf 14.000,--Euro für Überhosen und 6.650,-- Euro für Einsatzhosen geschätzt. Ansonsten befindet sich die Ausstattung mit Schutzkleidung auf einem guten Stand.

8.6. Fahrzeuge und Gerät

Die derzeit laufende Beschaffung eines LF 16/12 (2002/2003) für den Löschzug Lenzinghausen gestattet im Ringtauschverfahren auch den Ersatz der Fahrzeuge der

Löschgruppen Wallenbrück und Bardüttingdorf. Der Kostenumfang der Maßnahme liegt bei ca. 220.000,-- Euro. Letztlich wird ein 32 Jahre altes Fahrzeug ersetzt werden, so dass das älteste Fahrzeug nach dieser Beschaffung dann 23 Jahre alt ist.

Nach der letzten Untersuchung durch den Technischen Überwachungsdienst des Institutes der Feuerwehr ist der Einsatzleitwagen des Löschzuges Spenge abgängig. Größere Reparaturen lohnen sich demnach nicht mehr. Diese Fahrzeug soll im Jahr 2004 ersetzt werden. Der Kostenumfang wird auf 51.150,-- Euro geschätzt.

In den Jahren 2008 und 2009 sollte das dann 28 Jahre alte Fahrzeug der Löschgruppe Bardüttingdorf ersetzt werden. Der Kostenaufwand wird derzeit auf ca. 180.000,-- Euro geschätzt.

Darüber hinaus sind turnusmäßig Geräte zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Dies geschieht durch Mittel des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Hierüber erstellt die Feuerwehr ein 5-Jahresprogramm.

Vermeehrt kommt der Wartung des Gerätes eine immer größere Bedeutung zu. Hierzu sind Gerätewarte bei den Einheiten eingesetzt. Bei zeitlichen Problemen kann ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Stadt Spenge in einem gewissen Umfang eingesetzt werden.

8.7 Löschwasserversorgung

Nach der Digitalisierung des Wassernetzes ist ein aktueller Hydrantenplan bildlich zu erstellen. Eine Übernahme auf die EDV ist zu überprüfen.

Die Ergiebigkeit der Wasserversorgung einzelner Gebiete ist zu ermitteln. Hieraus ergeben sich evtl. weitere Maßnahmen.

In einem ersten Schritt sind Wasserentnahmestellen am Schönungsteich des Klärwerkes Spenge und an der Warmenau (Ohsener Str. und Mettings Mühle) zu erstellen. Darüber hinaus ist auch auf die Anlage einer Löschwasserzisterne (Teich) im Industriegebiet Wallenbrück hinzuwirken.

8.8 Vorbeugender Brandschutz

Hier sind derzeit keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

9 Berichtswesen

Die Effektivität des Brandschutzes ist jährlich in diversen Statistiken nachzuweisen. Hierzu gehören z. B. die Einsatzstatistik (Anlage 6) und eine Statistik der Eintreffzeiten.

Weiterhin ist jährlich ein Jahresbericht zu fertigen.